VERORDNUNG (EWG) Nr. 2044/69 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1106/68 hinsichtlich Verwendung von Fischmehl bei der Denaturierung von Magermilchpulver zu Futterzwecken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Artikel 2 Ziffer 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1106/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1488/69 (4), wird Fischmehl als Denaturierungsmittel für Magermilchpulver zugelassen. Diese Denaturierungsmethode bestimmt das Magermilchpulver insbesondere zur Verfütterung an Schweine oder Geflügel. Für diesen Verwendungszweck sind jedoch durch die Verordnung (EWG) Nr. 1285/69 der Kommission vom 3. Juli 1969 über Bestimmungen zur Dauerausschreibung von Magermilchpulver, das zur Verarbeitung zu Mischfutter für Schweine oder Geflügel bestimmt ist, aus Beständen der Interventionsstellen (5) besondere Vorschriften erlassen worden. Es ist daher angebracht, Maßnahmen zu treffen, die eine Zuwiderhandlung gegen die fraglichen Vorschriften ausschließen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1106/68 ist vorgeschrieben, daß die Beihilfen für Magermilchpulver, das denaturiert worden ist, sowie für Magermilchpulver und Magermilch, die zu Mischfutter verarbeitet worden sind, erst ausbezahlt werden, wenn das denaturierte Magermilchpulver bzw. das Mischfutter abgesetzt worden ist.

Bei einigen Betrieben ist diese Voraussetzung wegen ihres Vertriebssystems, das den Absatz unmittelbar nach der Erzeugung erlaubt, alsbald erfüllt, während bei anderen der Absatz erst wesentlich später erfolgt. Um alle Betriebe gleichzustellen, ist es angezeigt, diese Vorschriften aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Ziffer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1106/68 erhält folgende Fassung :

„1. je 100 Kilogramm Magermilchpulver 2 Kilogramm

— Luzernegrünmehl oder

— Grasmehl

mit einer Partikelgröße von höchstens 0,3 Millimeter

oder".

Artikel 2

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1106/68 erhält folgende Fassung :

„Artikel 5

Für denaturiertes Magermilchpulver und Mischfutter im Sinne dieser Verordnung, die Fischmehl, Tartrazingelb (E 102), Patentblau (E 131) oder Cochenillerot A (E 124) enthalten, wird keine Beihilfe gewährt."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 3. November 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 26.
(4) ABl. Nr. L 186 vom 30. 7. 1969, S. 12.
(5) ABl. Nr. L 162 vom 4. 7. 1969, S. 22.